

A. Neuerungen zur Datenübermittlung durch Dritte (wie Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger)

Norm	Neuerung	Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)
I. Teilharmonisierung der Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte	<p>Sind steuerliche Daten des Steuerpflichtigen von einem Dritten elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln, gelten besondere Pflichten sowie weitere Vorgaben. Diese werden teilweise in der AO harmonisiert. Die Neuerungen gelten u. a für Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger. Ergänzend sind Spezialregelungen u. a im EStG angepasst worden. Sie müssen daher ggf. vorrangig beachtet werden. Insbesondere sind folgende ESt-Spezialregelungen geändert worden:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 10 EStG (Sonderausgaben)- § 10a EStG (Sonderausgaben für Riester-Rente)- § 22a EStG (Rentenbezugsmitteilungen)- § 32b Abs. 3 bis 5 EStG (Regelungen für Träger der Sozialleistungen)- §§ 39e, 39b EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer / ELStAM)- § 41 EStG (Aufbewahrungsfrist für Lohnkonten)- § 41b EStG (Abschluss des Lohnsteuerabzugs)- § 43 EStG (Kapitalerträge mit Steuerabzug)- § 45d EStG (Mitteilungen an BZSt bei Kapitalerträgen) <p>Darüber hinaus sind Vorschriften in der AltvDV, im 5. VermBG sowie im FVG geändert worden.</p>	<p>Die Neuerungen betreffen Datenübermittlungen für Besteuerungszeiträume bzw. Besteuerungszeitpunkte ab 2017 (Inkrafttreten: 01.01.2017).</p>
II. Frist zur Datenübermittlung durch Dritte (§ 93c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AO)	<p>Der Dritte muss die Daten bis zum letzten Tag des Monats Februar, der auf den Besteuerungszeitraum folgt, an die Finanzbehörde übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt. Stellt der Dritte später fest, dass die Daten unzutreffend waren oder die Übermittlungsvoraussetzungen nicht vorlagen, muss der Dritte</p>	<p>Daten für den Besteuerungszeitraum 2017 sind bis Ende Februar 2018 zu melden.</p>

dies durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes korrigieren oder stornieren.

III. Mitteilungspflichten des Dritten gegenüber dem Steuerpflichtigen
(§ 93c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 AO)

Der Dritte hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten er der Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird. Die Mitteilung muss in geeigneter Weise (mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch) und binnen angemessener Frist erfolgen. Er muss den Steuerpflichtigen auch über die vorgenommenen Korrekturen sowie Stornierungen informieren. **(Anmerkung:** Für Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger und Banken sind Spezialvorschriften im EStG zu beachten.)

Übermittelt ein Dritter für 2017 Daten an die Finanzbehörde, muss er den Steuerpflichtigen darüber informieren.

IV. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Dritten

Für die übermittelten Daten sind Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Der Dritte hat die entsprechenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden

Der Dritte muss die Daten, die er für 2017 überträgt, und die zugrunde liegenden Unterlagen bis zum